Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetiſches Tagblatt.

Herausgegeben von Eſcher und Uſteri, Mitgl. der geſezg. Räthe.

Band II. Nro. CVI. Bern, den 6. Chriſtm. 1799. (16. Frimaire VIII.)

Geſezgebung.

Groſſer Rath, 5. Nov.

(Fortſetzung.)

(Beſchluß von Jacquier's Meinung.)

Allein es wäre wider die Politik, wider die Menſchenrechte, wider alle Staatsrechte, wann ein Staat den andern, der ſein Feind war, nachdem er ihn eingenommen, en Corps zur Verantwortung ziehen wollte.

Ich bitte, BB. GG., ſetzen wir uns an ihre Stelle, und ich frage Sie, einen jeden: wer hätte es gerne ſehen wollen, daß man uns alle verantwortlich gemacht hätte, wann die kaiſerliche Macht ſich vor einigen Monathen der ganzen Schweiz bemächtiget hätte. Man hätte wohl die Staatsrechte aufgeſchlagen, und gerufen: es iſt ungerecht!

Man ſagt, man habe doch uns allen den Tod geſchworen. BB. GG. Es kann ſeyn; allein gewiß nicht weil wir gerecht und konſtitutionsmäßig gehandelt haben, dann der Schweitzer iſt zu aufrichtig ſolches zu thun; es iſt alſo kein Grund, daß wir wegen den Drohungen in dieſer Sache nicht menſchlich und gerecht handeln ſollen. Ich unterſtütze den Rapport der Majorität.

Der Praſident ſagt: In dem groſſen helvet. Rath ſpricht man nicht mit Achtung vom Kaiſer, ſondern wenn man ſeiner Majeſtat und Titul erwähnt, ſo iſt es nur darum zu thun, ſich darüber luſtig zu machen, und weil Jacquier mit Reſpekt davon ſprach, ſo ruffe ich ihn zur Ordnung. (Man ruft unterſtüzt und andere lachen.)

Kuhn. Bereits habe ich in dem Berichte der Minoritat der Commiſſion Rechenſchaft über meine Meinung und mein Glaubensbekenntniß über den Gegenſtand abgelegt, der Euch, Bürger Repräſentanten, nun ſchon ſeit mehrern Tagen beſchäftigt. Dieſe Meinung, dieſer Glaube iſt das unmittelbare Reſultat der Grundſätze, zu denen ich mich bekenne; der Grundſätze, deren Verläugnung ich als einen Abfall von der Sache der Freiheit und des Rechts anſehen würde; der Grundſätze endlich, die mich bisdahin immer beſtimmt haben, und auch in Zukunft meine ganze Handlungsweiſe unveränderlich leiten werden.

Man hat die vorliegende Frage dadurch verwirrt, daß man ihren Geſichtspunkt ganz verſchoben hat. Ich will verſuchen denſelben wieder herzuſtellen.

Das Vollziehungsdirektorium glaubte: die Interimsregierung von Zürich habe durch die Aufſtellung von Truppen und durch die Bekanntmachung einer ſich auf dieſen Akt beziehenden Proklamation ein Verbrechen gegen die helvetiſche Republik begangen. Ob ſich dieſe Vermuthung auf hinlängliche Gründe und Thatſachen ſtüzte, oder nicht? das ſoll und darf ich hier nicht unterſuchen; die Erörterung dieſer Frage könnte den obwaltenden Streit niemals entſcheiden; ſie wird alſo am unrechten Ort aufgeworfen.

Genug! das Vollziehungsdirektorium, Kraft ſeiner allgemeinen Pflicht, für die innere und auſſere Sicherheit des Staats zu ſorgen, Kraft ſeines beſondern (conſtitutionellen) Rechts gegen Verſchwörer, die Criminalpolizei ausüben zu können, Kraft der ihm bis zur endlichen Organiſation der gerichtlichen Autoritäten proviſoriſch zuſtehenden Gewalt, Verbrecher jeder Art einziehen, und den Gerichten überliefern zu laſſen, ſtellte einen Verhaftsbefehl gegen die Mitglieder der Interimsregierung aus, ließ ſie vorläufig verhören, und übergab ſie darauf dem Kantonsgericht von Zürich zur Beurtheilung.

Ein bloßer Zufall, der ſich in unſrer Republik noch oft ereignen kann, weil er die Folge der

Beschränktheit und Unzulänglichkeit unsrer Form Gesetze ist, bringt diese Sache zur offiziell n Kenntniß der Gesezgebung. Die Mitglieder des Kantonsgerichts zu Zürich weigern sich in derselben zu urtheilen, zum Theil aus dem gesezlichen Grunde einer vorhandenen Verwandschaft mit dem Angeschuldigten, zum Theil unter dem etwas zweideutigern Vorwand, daß sie nicht partheiisch scheinen möchten. Das Vollziehungsdirektorium macht uns aufmerksam, daß in Criminalfällen kein Gesez die Form des Austritts bestimme, und fodert eine Regel, nach der die Ersetzung der Richter oder des Tribunals in einem solchen Falle statt haben solle.

Diesen Anlaß nun ergreift ein Theil der Mitglieder des großen Raths, um zu begehren, daß wir die von dem Vollziehungsdirektorium bereits angeordnete gerichtliche Untersuchung dieser Sache, die von demselben anbefohlne rechtliche Beurtheilung der Angeschuldigten, durch einen Machtspruch von uns aus niederschlagen möchten.

Können, dörfen wir dieses, Bürger Repräsentanten? Oder sind wir nicht viel mehr schuldig, uns blos und ausschliessend an die uns von dem Direktorium vorgelegte Einfrage zu halten?

Ich behaupte das Leztere, und erstaune, daß Männer, die sonst so fest an den Grundsätzen des Rechts hängen, auch nur einen Augenblik anstehen, und sich sogar für eine Maaßregel verwenden können, die in meinen Augen den Charakter des ungebundensten Despotismus trägt, und die willkührlichste Verletzung der constitutionellen und rein rechtlichen Grundsätze zugleich ist. Ich will mich näher erklären.

Die Sache ist gerichtlich, ihrer Form und ihrer Natur nach; sie ist das erstere, weil das Vollziehungsdirektorium ihre Beurtheilung wirklich dem Richter zugewiesen, und dieselbe bereits einem Gerichtshofe anhängig gemacht hat. Nun ist es aber ein formaler Grundsaz des Rechts, daß sobald irgend eine Sache vor den Richter gelangt ist, dieser allein und niemand anders zu entscheiden hat, ob die Sache von seiner Competenz seye oder nicht? Schon daraus folgt an und für sich, daß keine dritte Gewalt im Staate die Befugniß haben kann, diesem Entscheidungsrecht des Richters über die Competenz vorzugreifen, und das rechtliche Verfahren in einer Sache unter dem Vorwand zu verbieten, daß sie nicht vor das gerichtliche Forum gehöre.

Allein die Sache ist auch ihrer Natur, ihrer innern Beschaffenheit nach, ein gerichtlicher Gegenstand. Das Direktorium klagt gegen die Mitglieder der Interimsregierung von Zürich auf ein Staatsverbrechen ein. Nun steht aber die Beurtheilung der Verbrechen überhaupt den Gerichten zu. Für die Staatsverbrechen insbesonders weist die Constitution bestimmt die Kantons-Tribunalien an. Wir können, wir dörfen also von uns aus keine Angelegenheiten dieser Art dem Ausspruch dieser Gerichte entziehen. Was nüzte, ich frage euch, BB. Repräsentanten, jener Grundsaz der Theilung der gegenseitigen Unabhängigkeit der Gewalten, wenn wir berechtigt waren, nach Gefallen die Grenzen der unsrigen zu überschreiten, uns der Beseitigung von Gegenständen zu bemächtigen, die im Gebiete des Richteramts liegen, und an die Stelle der Gesetze und der constitutionellen Vorschriften unsre Willkühr zu setzen? ist dann etwa die im 67. Art. der Constitution stehende bestimmte Vorschrift, daß wir niemals, weder einzeln noch insgesammt, die richterliche Gewalt ausüben sollen, nichts anders als ein leerer Schall ohne irgend eine Bedeutung, oder ist sie nicht vielmehr ein Gesez, nach welchem wir uns zu richten unabänderlich verpflichtet sind? ich denke dieses leztre; wir haben die Constitution und also auch diesen Artickel beschworen, wir wollen ihn halten; wir wollen uns durchaus die Entscheidung keiner Sache anmaßen, die in das Gebiet der richterlichen Gewalt gehört. Ueberlaßen wir also die vorliegende Angelegenheit ihrem Ausspruche, da dieselbe nach allen ihren Verhaltnissen einen gerichtlichen Gegenstand ausmacht.

Werft eure Blicke auf die Zukunft, ihr, BB. Repräsentanten, die ihr heute mit so viel Warme für die entgegengesezte Meinung sprechet! Bedenkt die Folgen derselben, wenn sie durch ein Dekret zur Staatsmaxime erhoben werden sollte. Wird nicht diese Suprematie, die ihr heute der Gesezgebung zuzuschreiben euch bemühet, künftighin einer jeden Faktion, die unter uns entstehen kann, als Mittel dienen, Verbrecher, die sie beschützen will, dem rachenden Arme der Gerechtigkeit zu entziehen? wird sie nicht sogar dazu mißbraucht werden, Unschuldige, die ein zügelloser Partheigeist verfolgt, seiner Wuth aufzuopfern; selbst dann, wenn

unpartheiische Gerichte ihre Lossprechung erkannt haben? vergeblich werdet ihr, wenn ein solcher Fall eintritt, die Schutzwehr der Constitutionsakte, die Heiligkeit der Grundsatze, der Partheiwuth entgegen stellen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Luzern, 3. Dec. Es scheint Lavater wolle ein Märtyrer der Wahrheit werden, um welchen Preis es auch sey. Sein Brief hat in dieser Gegend außerordentliche Sensation gemacht. Ein hiesiger Buchdrucker druckte ihn Samstag aus der Chronik ab, auf den Abend war die Ausgabe vergriffen. Er veranstaltete eine zweite, und schon ist kein Exemplar mehr zu haben. Städter und Landleute, wollen diese Pretiose besitzen, und man hört nur eine Stimme: „Wir denken wie Lavater.“ Diese Diatribe gegen die Regierung ist ein wahrer Vereinigungspunkt für alle Mißvergnügten der Schweiz. Fragte man mich jezt: „welches ist die öffentliche Meinung in diesem Lande?“ so würde ich antworten: „sie liegt in dem Eindrucke, den Lavaters Schreiben auf das Volk macht.“ — Ich begreife nicht, aus welcher Politik das Direktorium die Lavateriade hat öffentlich bekannt machen lassen; — und ist dieß wohl die einzige Antwort, die man dem Verfasser giebt?

Ankündigung einer Ausgabe von J. Bürklis auserlesenen Gedichten, zum Besten der geplünderten und durch den Krieg beschädigten Schweizer.

Silber und Gold habe ich nicht, was ich aber habe, lege ich mit Freuden auf den Altar des Vaterlandes, auf den Altar, der in so viel tausenden meiner Mitbürger leidenden Menschheit. Freilich, ohne die helvetische Staatsumwälzung hätt' ich ihnen mehr, nach den Gefühlen meines Herzens niemals genug geben können.

Beim Anblik eines Landes, innert dessen Grenzen ich geboren war, das über drei Jahrhunderte der Gegenstand des Neides, und der Bewunderung aller europäischen Staaten gewesen, und nun zum Gegenstand des Mitleids und der Wehmuth anderer Volker hinabgesunken ist, blutete mein Herz, alle meine Menschheitsgefühle erwachten. Wie mein Schatten verfolgte mich allenthalben das Gemälde des fürchterlichen Schiksals der bisher in langem Frieden, im Genusse der Freiheit, in patriarchalischer Sitteneinfalt lebenden Alpbewohner in den Kantonen Wallis und Waldstatten. Halbnackend sehe ich sie nun von nagendem Hunger gequält, ihre Hütten in Schutthaufen verwandelt, ihre Güter verheert, verwaist, vereinzelt in ihren Wäldern, auf den Gipfeln ihrer Berge, oder in der weiten Welt herumirren, um ein kümmerliches Brod vor fremder Thure zu betteln.

Mögen auch Thränen des Mitleids und der Wehmuth dieses Blatt benetzen, was werden sie den Unglüklichen nützen? O Brüder, Mitbürger, Mitchristen, daß ich Euch nichts als unfruchtbare Thränen geben kann! Zum erstenmal in meinem Leben fühl' ich, daß ich nicht reich, daß ich so reich nicht bin, als ich um euertwillen, nur um euertwillen zu seyn wünschte.

Und woher soll euch Rettung kommen? Von der helvetischen Regierung! Auch bei dem warmsten Mitleid, bei dem menschenfreundlichsten Eifer, euer Elend zu erleichtern, wo soll sie bei der allgemeinen Landplage eines verheerenden Kriegs Hülfsquellen entdecken? Stehen nicht schon Monate lang die Besoldungen der obersten Gewalten, der niedern Beamteten, der Geistlichen aus? Selbst unsre brafen Vaterlandsvertheidiger, stehen sie nicht noch in ihrem Solde Wochen lang zurük? Wird bei der unübersehbaren Größe des Schadens, die von der Regierung beschlossene Armensteuer des Eins vom Tausend, das Elend acht verwüsteter Kantone spürbar mildern können?

Selbst die von der Kriegsflamme verschonten Gegenden, haben sie nicht durch überhaufte Einquartierungen, durch Verwandlung ihrer Felder und Wiesen in Lagerplätze, durch Aufzehrung alles Mundvorraths, durch auf die Städte gelegte Brandschatzungen und gezwungene Darleihen, durch Anschwellung der Staats-Abgaben, durch Verlust der reichsten Staats-Einkunfte, durch Fuhren und Requisitionen aller Art und Gattung unter beinahe unertrag-